

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Erteilte Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin**



Der Senat von Berlin

SenInnDS VI B 2 -6523-0006/2022-0005

9(0)223 - 1546

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über die erteilten Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin

-----

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Nach § 24 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten, wenn das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder andere dringende Sachgründe bestehen. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

Hiermit erfolgt ein Bericht über das dritte Quartal in 2022 über die ausschließlich nach § 24 Absatz 4 EGovG Bln erteilten Ausnahmen.

Es wurden keine Ausnahmen nach § 24 Absatz 4 EGovG Bln im dritten Quartal 2022 gewährt.

Berlin, den 17. Januar 2023

Der Senat von Berlin

.....  
Regierende Bürgermeisterin

.....  
Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport